

Statuten

des Vereins Chur Tourismus

angenommen an der Generalversammlung vom 12. Dezember 1994
geändert an der Generalversammlung vom 21. Mai 2008
überarbeitet und verabschiedet an der Generalversammlung 14. September 2021

I. Zweck und Tätigkeit

Art. 1

Unter der Bezeichnung „Chur Tourismus „ (CT) besteht, mit dem Sitz in Chur, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat den Zweck, den Fremdenverkehr von Chur und Umgebung im umfassenden Sinn zu fördern.

Art. 2

Der Verein erreicht seinen Zweck durch:

- a) Führung des Regionalen Infozentrums (Tourist Office)
- b) Kommunikation, Marketing & Sales im In- und Ausland
- c) Förderung des MICE Sektors (Meeting, Incentives, Congress u. Events)
- d) Anstrengung von Verbesserungen und Sensibilisierung touristischer Standortförderung
- e) Förderung anderer Bestrebungen im Interesse des Tourismussektors

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden. Der Eintritt erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Die Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder zur Entrichtung eines festen Jahresbeitrages nach dem für den Verein geltendem Beitragssystem.

Personen, welche sich für den Tourismus in der Stadt Chur besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Als Ehrenmitglied sind sie von der Beitragspflicht befreit.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, unter Einhaltung einer halbjährlichen Frist. Ein Mitglied, welches die Interessen des Vereins schädigt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Solche Beschlüsse können binnen 20 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Art. 4

Die Mitglieder haben jährliche Beiträge zu bezahlen. Diese sind auch nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem Interesse der Mitglieder abzustufen, wobei folgende Kategorien unterschieden werden:

- a) Gastgewerbe
- b) Detailhandel
- c) Dienstleistungsbetriebe
- d) Handel, Gewerbe und Industrie
- e) Privatpersonen

III. Organe

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Direktion
- d) die Rechnungsrevisoren

a) Generalversammlung

Art. 6

Die Generalversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Die ordentliche Generalversammlung wird möglichst im Frühjahr abgehalten.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind durchzuführen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) wenn wenigstens 30 Mitglieder dies schriftlich und unter Angaben der Traktanden verlangen

Die Generalversammlung wird durch einmalige Publikation im Stadtamtsblatt und schriftliche Einladung an die Mitglieder einberufen. Für die Einladung zur Generalversammlung ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten.

Art. 7

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Kenntnisnahme des Budgets des laufenden Jahres
- d) Festsetzung der Beiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien des kommenden Jahres
- e) Wahl des Präsidenten, des Vize-Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der beiden Rechnungsrevisoren
- f) Entlastung der Organe
- g) Behandlung von Anträgen, welche dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich unterbreitet wurden
- h) Revision der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

Art. 8

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen; geheim nur auf entsprechenden Antrag in der Versammlung und auf Mehrheitsbeschluss.

Bei Abstimmungen steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu, bei Wahlen entscheidet nötigenfalls das Los.

b) Der Vorstand

Art. 9

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Stadt Chur ist darin mit einem Mitglied vertreten, wobei in erster Linie die fachliche Eignung und in zweiter Linie die verschiedenen Interessenskreise zu berücksichtigen sind. Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder erfolgt gemäss Reglement.

Art. 10

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Verantwortet die Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht anderen Organen zugewiesen werden
- b) Vorberatung der Generalversammlung
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Festsetzung der Finanzkompetenzen der Direktion
- e) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben
- f) Wahl der Direktion
- g) Leistungsvereinbarung mit der Stadt Chur sowie den umliegenden Gemeinden (Regionale Tourismusorganisation ReTO)

Zur Erfüllung dieser Aufgaben verfügt der Vorstand über die im Budget ausgesetzten Mittel.

Art. 11

Das Präsidium vertritt den Verein nach aussen und leitet die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen. Im Verhinderungsfalle wird es durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen das Präsidium oder der Vizepräsident zusammen mit der Direktion oder einem anderen Vorstandsmitglied.

c) Direktion

Art. 12

Die Direktion führt im Rahmen der Richtlinien des Vorstandes die laufenden Geschäfte des Vereins.

Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

d) Rechnungsrevisoren

Art. 13

Die Rechnungsrevisoren haben die Geschäfte- und Rechnungsführung des Vereins zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Antrag zu stellen. Das Rechnungs- und Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

e) Amtsdauer

Art. 14

Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

IV. Auflösung des Vereins

Art. 15

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit einer Generalversammlung beschlossen werden, an welcher mindestens zwei Drittel aller Mitglieder teilnehmen.

Wird der Verein aufgelöst, so ist das vorhandene Vereinsvermögen während fünf Jahren treuhänderisch durch die Stadt Chur zu verwalten. Wird während dieser Frist eine gleichartige Institution gegründet, so ist ihr das Vereinsvermögen auszuhändigen, andernfalls fällt es an die Stadt Chur, welche es zur Förderung der in Art. 2 umschriebenen Zwecke zu verwenden hat.

Die Präsidentin
Vera Stiffler

Die Protokollführerin
Alessandra Schwarz